

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in diesen Regeln sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die weibliche als auch die männliche Form, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung aufgeführt ist.

1. Allgemeines

- (1) Die Österreichischen Mannschafts-Staatsmeisterschaften werden in Form von Meisterschaftsspielen für Vereinsmannschaften auf überregionaler und regionaler Ebene durchgeführt.
- (2) Die Meisterschaftsspiele auf überregionaler Ebene dienen der Ermittlung der österreichischen Staatsmeister der jeweiligen Kategorie. Die Meisterschaftsspiele auf regionaler Ebene dienen der Ermittlung der Landesmeister der jeweiligen Kategorie sowie der Qualifikation für die überregionalen Ligen.

2. Veranstalter

Veranstalter sind auf überregionaler Ebene der Österreichische Minigolf Sport Verband (ÖMGV), auf regionaler Ebene die jeweils zuständigen Landesverbände.

3. Ligenbezeichnung / Ligenzusammensetzung

- (1) Die überregionale Ebene führt den Namen Österreichische Minigolf-Bundesliga (nachfolgend Bundesliga). Auf dieser Ebene werden Meisterschaftsspiele für Damen- und Herren-Mannschaften veranstaltet.
- (2) Die höchste regionale Ebene führt den Namen Landesliga. Auf dieser Ebene werden Meisterschaftsspiele für Damen- und Herren-Mannschaften und ggf. weitere Mannschaftskategorien veranstaltet. Die Regeln zur Mannschaftszusammensetzung nach Ziffer 6 Absatz 1 sind zu beachten.
- (3) Die zuständigen Landesverbände können vereinbaren, in ihrem Bereich eine gemeinsame, landesübergreifende Landesliga zu bilden.
- (4) Soweit erforderlich, können die zuständigen Landesverbände unterhalb der Landesliga Meisterschaftsspiele auf weiteren Ebenen als Qualifikation für die Landesliga einführen.
- (5) Die Bundesliga setzt sich zusammen aus maximal 8 Herren-Mannschaften und 8 Damen-Mannschaften.
- (6) Die Zusammensetzung der Landesligen und ggf. weiterer Ligen wird durch die Landesverbände in eigener Zuständigkeit festgelegt.

4. Bundesligakommission

- (1) Die Bundesligakommission des ÖMGV setzt sich zusammen dem Sportdirektor des ÖMGV als Vorsitzenden, sowie je einen Vertreter der teilnehmenden Bundesliga-Mannschaften.
- (2) Die Sitzungen der Bundesligakommission werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr abgehalten.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung, sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖMGV-Vorstand, sowie allen Landesverbänden zu übersenden. Alle Sitzungen der Bundesligakommission können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall müssen mit der Einladung etwaige Zugangsdaten mitgeteilt werden.
- (4) Die Sitzungen der Bundesligakommission werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Bundesligakommission aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (5) Die Sitzungen der Bundesligakommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch nicht stimmberechtigte Gäste, insbesondere Vertreter von Antragstellern, die nicht Mitglied der Bundesligakommission sind, zu den Sitzungen zulassen.
- (6) Der Bundesligakommission obliegt die Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten der Mannschafts-Staatsmeisterschaften. Hierzu gehören u.a. Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen, die Festlegung der Spielorte der Bundesliga, sowie die Festlegung einer etwaigen Leihspielerregelung. Ausgenommen sind Änderungen der Regeln für die Landesligen und ggf. weiterer Ligen in der Zuständigkeit der Landesverbände.
Diesbezüglich können die Durchführungsbestimmungen nur nach vorheriger Beratung in der Bundesligakommission durch Beschluss der Technischen Kommission des ÖMGV geändert werden. Die Bundesligakommission arbeitet eng mit der Technischen Kommission des ÖMGV, den weiteren Gremien und Institutionen des ÖMGV, sowie den Landesverbänden zusammen.
- (7) Anträge an die Bundesligakommission müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin an die ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - den Vorsitzenden der Bundesligakommission gesendet werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesligakommission, der ÖMGV-Vorstand, die Landesverbände, sowie jeder Minigolfverein im ÖMGV. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen festgestellt wird.

- (8) Jedes Mitglied der Bundesligakommission hat eine Stimme. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bundesliga vertreten, können diese Mannschaften auch durch eine Person vertreten werden, bei der die entsprechende Anzahl der Stimmen liegt. Eine andere Art der Stimmenübertragung und Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.
- (9) Jede ordnungsgemäß nach Absatz 3 einberufene Sitzung der Bundesligakommission ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Bundesligakommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei einer Abstimmung mehr als zwei Alternativen zur Wahl, gelten alle für eine andere Alternative abgegebenen Stimmen als Nein-Stimmen für die betreffende Alternative. Erhält dadurch keine der zur Wahl stehenden Alternativen eine ausreichende Mehrheit, erfolgt eine weitere Abstimmung, zu der nur die beiden Alternativen mit den meisten Stimmen zugelassen sind (Stichwahl). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖMGV-Vorstand, sowie allen Landesverbänden zu übersenden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung an die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine fristgemäßen Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Außerdem ist ein Beschluss- und Feststellungskatalog zu führen, der auf der ÖMGV-Internetseite veröffentlicht wird.
- (12) Der ÖMGV-Vorstand sowie die Landesverbände haben das Recht, gegen Beschlüsse der Bundesligakommission, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesliga, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung des endgültigen Protokolls an die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung besitzt, entscheidet die Technische Kommission des ÖMGV bei ihrer nächsten Sitzung.
- (13) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesligakommission notwendigen Finanzmittel werden im Rahmen des Budgets jährlich vom Verbandstag des ÖMGV genehmigt.

5. Austragungstage und -orte

- (1) Der Termine der Bundesliga werden von der Technischen Kommission des ÖMGV festgelegt und im ÖMGV-Terminkalender veröffentlicht.
- (2) Die Bundesliga wird an 4 Spieltagen in der Zeit von September bis Juni durchgeführt. Dabei sollen ein Spieltag im Herbst, ein weiterer im Winter als Hallenturnier, sowie zwei Spieltage im Frühjahr/Sommer stattfinden. Die Spieltage erstrecken sich über 2 Tage.
- (3) Alle Spieltage der Minigolf-Mannschafts-Staatsmeisterschaften (überregional und regional) können nur auf Minigolf-Anlagen durchgeführt werden, die nach den Bestimmungen der WMF und des ÖMGV für den Turnierbetrieb zugelassen sind.
- (4) Die Bewerbung für die Ausrichtung eines Spieltages der Bundesliga ist spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag der vorhergehenden Saison an die ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - den Vorsitzenden der Bundesligakommission zu übersenden.
- (5) Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Kontaktdaten des Ausrichters (verantwortlicher Verein oder Landesverband),
 2. Anschrift und System der Anlage,
 3. die Bestätigung, dass die betreffende Anlage zwei Tage vor dem Spieltag bis mindestens 18 Uhr für den öffentlichen Spielbetrieb gesperrt wird,
 4. die bei einer Verkürzung auf 12 oder 9 Bahnen je Durchgang zu bespielenden Bahnen,
 5. die Zusage über die Anzahl der zur Verfügung stehenden Helfer (Turnierleitung, Bahnrichter usw.),
 6. Information zur technischen Ausstattung der Anlage (Bildschirme für die Ergebnisanzeige, Internetverbindung, WLAN usw.),
 7. Informationen zu Anfahrt, Parkmöglichkeiten und Unterkunftsmöglichkeiten.Die Bewerbung kann auf bestimmte Spieltage beschränkt werden und gilt in jedem Fall auch nur für diese.

Die Bewerbung für den letzten Spieltag der Saison beinhaltet außerdem die Bereitschaft zur Ausrichtung einer angemessenen Abschlussveranstaltung mit Siegerehrung.

- (6) Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass sich die Anlage spätestens 14 Tage vor dem Spieltag in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und in diesem Zustand bis zum Abschluss des Spieltages bleibt. Die Abnahme der Anlage nach erfolgter Fertigstellung (und vor Beginn des offiziellen Trainings) wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission oder einer von ihm betrauten Person durchgeführt und dokumentiert.
- (7) Die Festlegung der Spielorte erfolgt im Rahmen einer Sitzung der Bundesligakommission am letzten Spieltag der Vorsaison. Eine nachträgliche Änderung der Spielorte bzw. der Reihenfolge der Spieltage ist, mit Ausnahme der in Absatz 9 genannten Fälle, nicht zulässig.
- (8) Bei der Festlegung der Spielorte sollen möglichst alle von der WMF anerkannten Systeme berücksichtigt werden. Soweit möglich, soll außerdem das System, auf dem der nächste Europacup der EMF stattfindet, besonders berücksichtigt werden.
- (9) Die Vergabe eines Spieltages verpflichtet zu dessen Ausrichtung. Muss die Ausrichtung aus unabweisbaren Gründen, die nicht in die Verantwortung des Ausrichters fallen (z.B. irreparable Schäden an der Anlage durch Vandalismus oder Naturereignisse, Sperrung der Anlage oder der Zufahrtswege durch die örtlichen Behörden u.ä.), zurückgegeben werden, erfolgt die Auswahl eines Ersatz-Ausrichters auf der Grundlage der ursprünglichen Bewerbungen aus den Bewerbern, die zunächst nicht berücksichtigt werden konnten. Ist keine solche Bewerbung vorhanden, kann der Ersatz-Ausrichter frei ausgewählt werden. Die Beschlussfassung über den Ersatz-Ausrichter erfolgt durch die Bundesligakommission, ggf. im schriftlichen Verfahren durch Abstimmung per elektronischer Post. Kommt ein Ausrichter der Verpflichtung zur Ausrichtung nicht nach, ohne dass hierfür die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, werden sowohl der Ausrichter als auch die betreffende Anlage für 5 Jahre von der Vergabe ausgeschlossen.
- (10) Die Festlegung der Termine und Spielorte für die Landesligen und ggf. weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden in eigener Zuständigkeit.
- (11) Die Jury ist berechtigt, einen Spieltag der Bundesliga abzusagen, sofern erkennbar ist, dass der Spieltag aufgrund
 - a) höherer Gewalt bzw. unvorhersehbarer Ereignisse, die ein Bespielen der vorgesehenen Anlage nicht zulassen und die Auswahl eines Ersatz-Ausrichters gemäß Absatz 9 nicht möglich ist, oder
 - b) gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorgaben, oder
 - c) etwaiger gesetzlicher oder behördlicher Auflagen für die Durchführung des Spieltages, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfüllt werden können, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.Die Absage soll spätestens 2 Wochen vor dem Spieltag erfolgen. Eine spätere Absage ist nur zulässig, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände erst nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eintreten. Die für eine Absage erforderliche Sitzung der Jury wird in Form einer Online-Konferenz durchgeführt. Zu dieser Sitzung sind ggf. auch die jeweiligen Beauftragten des ÖMGV hinzuzuziehen, in deren Zuständigkeitsbereich der Absagegrund fällt.
- (12) Liegt nach den 4 angesetzten Spieltagen einer Saison kein Wertungsergebnis für die Bundesliga vor, weil sämtliche Spieltage
 - a) nach Absatz 11 abgesagt wurden, oder
 - b) aufgrund anderer Fälle höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnten, oder
 - c) nach Ziffer 6 Absatz 12 ohne Wertung abgebrochen wurden,wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft an dem Termin des ersten Spieltages der darauffolgenden Saison ausgetragen.
- (13) Absatz 12 ist für jede Kategorie getrennt anzuwenden.
- (14) Wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft nach Ziffer 12 durchgeführt, erfolgt für die Folgesaison eine Verkürzung der Bundesliga abweichend von Absatz 2 auf 3 Spieltage.

6. Art der Wettkämpfe / Mannschaftszusammensetzung / Modus

- (1) In der Bundesliga werden Mannschaftswettbewerbe für Damen- und Herren-Mannschaften ausgetragen.
Damen-Mannschaften: 3 Spielerinnen (Allgemeine Klasse weiblich) + 1 Ersatz-Spielerin
Herren-Mannschaften: 6 Spieler (Allgemeine Klasse männlich) + 1 Ersatz-Spieler

Für den Einsatz von Spielerinnen und Spielern, die nicht den Kategorien Damen bzw. Herren angehören, gelten die internationalen Spielregeln ohne Einschränkungen.

- (2) Die Spieltage der Damen- und Herren-Mannschaften finden gleichzeitig am selben Ort, jedoch in getrennter Wertung statt.
- (3) An jedem Spieltag der Bundesliga spielen die Mannschaften jeder Kategorie jeweils ein Spiel über einen Durchgang gegen jede andere Mannschaft dieser Kategorie. Sind in einer Kategorie nur maximal 4 Mannschaften genannt oder nehmen an einem Spieltag nur maximal 4 der genannten Mannschaften teil, werden an den betreffenden Spieltagen zwei Spiele Jeder-gegen-Jeden ausgetragen.
- (4) Die Startzeit und die Spieldauer am ersten Tag, die Unterbrechkriterien, sowie ein evtl. Massenstart werden am Vortag vor dem Spieltag von der Jury festgelegt. Dabei sind u.a. die Anzahl der Mannschaften, die Wettersituation und das Spielsystem zu berücksichtigen. Sind in einer Kategorie nur maximal 4 Mannschaften genannt oder nehmen an einem Spieltag nur maximal 4 der genannten Mannschaften teil, kann der Spieltag auf ein Spiel Jeder-gegen-Jeden beschränkt werden.
- (5) Jeder Durchgang wird über 18 Bahnen durchgeführt. Witterungsbedingt kann der Oberschiedsrichter den Durchgang für jedes Spiel auf 12 oder 9 Bahnen verkürzen. Die Bahnen für einen verkürzten Durchgang sind bereits bei der Bewerbung anzugeben und vor Beginn des Spieltages in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (6) Für jedes Spiel können die Mannschaften neu aufgestellt werden. D.h. es können an einem Spieltag auch mehr als 4 Spielerinnen bzw. 7 Spieler für eine Mannschaft zum Einsatz kommen, maximal jedoch 7 Spielerinnen bzw. 10 Spieler. In einem Spiel dürfen jedoch nur 4 Spielerinnen bzw. 7 Spieler spielen, die übrigen Spieler/innen setzen in diesem Spiel aus. Die namentliche Aufstellung mit Setznummern ist der Turnierleitung spätestens 15 Minuten vor Beginn eines Spiels bekanntzugeben.
- (7) Die Spiele werden grundsätzlich in 2er-Spielergruppen ausgetragen, wobei jeweils die Spieler/innen der beiden beteiligten Mannschaften mit der gleichen Setznummer in einer Spielergruppe spielen.
- (8) In jedem Spiel ist eine Auswechslung je Mannschaft gemäß den internationalen Spielregeln zulässig.
- (9) Die Ergebnisermittlung in jedem Spiel erfolgt nach der Gesamtschlagzahl der Mannschaften. Die Mannschaft mit der geringeren Gesamtschlagzahl erhält 2 Punkte, die Mannschaft mit der höheren Gesamtschlagzahl erhält 0 Punkte. Ist die Gesamtschlagzahl gleich, erhalten beide Mannschaften je 1 Punkt.
- (10) Die Platzierung an einem Spieltag ergibt sich aus der Addierung der erzielten Punkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Punktzahl, entscheiden die Ergebnisse aus den direkten Duellen (erstes Kriterium Punkte, zweites Kriterium Schlagzahl) über die Platzierung. Die Gesamtwertung ergibt sich aus der Summe der bei allen Spieltagen erreichten Punkte.
- (11) Sind nach dem letzten Spieltag Mannschaften in der Gesamtwertung punktgleich, entscheiden die aus allen direkten Duellen erzielten Punkte über die Platzierung. Ergibt sich auch hieraus ein Gleichstand, entscheidet ein Stechen auf der zuletzt bespielten Anlage über die endgültige Platzierung. Das Stechen ist Bestandteil des letzten Spieltages.
Ein Stechen wird jedoch nur für die Plätze 1 bis 3 durchgeführt. In allen anderen Fällen, sowie für den Fall, dass ein Stechen nicht durchgeführt werden kann, wird die Gesamtschlagzahl aus den direkten Duellen zur Entscheidung herangezogen.
- (12) Können an einem Spieltag nicht alle Spiele einer Kategorie ausgetragen werden, gilt der Spieltag als abgebrochen und wird nicht gewertet. Sind in einer Kategorie zwei Spiele Jeder-gegen-Jeden angesetzt, erfolgt die Wertung des Spieltags, wenn jede Mannschaft einmal gegen jede andere gespielt hat. Ohne Wertung abgebrochene Spieltage werden nicht nachgeholt.
- (13) Eine Mannschaft, die zu einem Spiel oder an einem kompletten Spieltag nicht die reguläre Anzahl Spieler/innen (3 Damen bzw. 6 Herren) aufstellen kann, gilt als nicht angetreten.
- (14) Tritt eine Mannschaft zu einem Spieltag nicht an, wird sie nicht in den Spielplan für diesen Spieltag aufgenommen. Dies gilt auch dann, wenn die Mannschaft zum Beginn des Spieltages lediglich unvollständig ist, sofern eine Vervollständigung während der Dauer des Spieltages nicht möglich ist. Sämtliche Spiele werden mit 2 Punkten für den Gegner gewertet.
- (15) Tritt eine im Übrigen vollständige Mannschaft zu einem einzelnen Spiel im Rahmen eines Spieltages nicht an, wird das Spiel dennoch ausgetragen. Jede/r fehlende/n Spieler/in der nicht angetretenen Mannschaft wird mit 126 Schlägen gewertet.
- (16) Wird die Mannschafts-Staatsmeisterschaft gemäß Ziffer 5 Absatz 12 am Termin des ersten Spieltags der neuen Saison durchgeführt, gilt für die Durchführung unter Nichtanwendung der Absätze 3 bis 15 Folgendes: Der Spieltag wird an 2 Tagen über insgesamt 8 Durchgänge durchgeführt.

Nach jedem einzelnen Durchgang werden Rundenpunkte nach dem System "Jeder gegen Jeden" vergeben, wobei eine Mannschaft für jeden Sieg gegen eine andere Mannschaft 2 Punkte, für jede Niederlage gegen eine andere Mannschaft 0 Punkte und für jede Schlaggleichheit mit einer anderen Mannschaft (Unentschieden) 1 Punkt erhält. Entscheidend für Sieg, Niederlage oder Unentschieden ist das Mannschaftsschlagergebnis in dem jeweiligen Durchgang.

Das Endergebnis ergibt sich aus der Summe aller erzielten Rundenpunkte. Sind mehrere Mannschaften punktgleich, erhält die Mannschaft mit der niedrigeren Gesamtschlagzahl die bessere Platzierung. Ist auch diese gleich, erfolgt zur Ermittlung der Rangfolge auf den Plätzen 1 bis 3 ein Stechen zwischen den punkt- und schlaggleichen Mannschaften.

7. Leihspieler

- (1) In der Bundesliga ist in jedem Spiel bei den Damen-Mannschaften der Einsatz von höchstens 2 Leihspielerinnen, bei den Herren-Mannschaften der Einsatz von höchstens 3 Leihspielern zulässig.
- (2) Jede/r Spieler/in darf nur für einen Verein als Leihspieler/in eingesetzt werden.
- (3) Spielgemeinschaften dürfen keine Leihspieler/innen einsetzen.
- (4) Der Antrag für Leihspieler ist mit dem hierfür vorgesehenen Formular an den Vorsitzenden der Bundesligakommission und - nachrichtlich - die ÖMGV-Geschäftsstelle zu senden. Für die Beantragung gelten folgende Fristen:
 - 2 Wochen vor dem ersten Spieltag für einen Einsatz ab dem ersten Spieltag,
 - bis zum 31.12. eines Jahres für einen Einsatz ab dem 01.01.,
 - 2 Wochen vor dem Aufstiegsspiel für die aus den Landesligen qualifizierten Teilnehmer am Aufstiegsspiel.

Der Leihspieler-Einsatz gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird.

- (5) Eine Liste der beantragten und genehmigten Leihspieler wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission vor Beginn des ersten Spieltages der Bundesliga sowie nach jeder im Verlauf der Saison eingetretenen Veränderung veröffentlicht.
- (6) Jeder Leihspieler-Einsatz ist auf eine Saison einschließlich eines etwaigen Aufstiegsspiels sowie eines Ersatzspieltages nach Ziffer 5 Absatz 12 befristet. Ein Leihspieler-Einsatz ist zudem grundsätzlich beendet, wenn der Spieler seinen Stammverein wechselt. Soll der Leihspieler-Einsatz nach einem Wechsel des Stammvereins bis zum Ende der laufenden Saison fortgesetzt werden, ist dies nur mit Zustimmungserklärung des neuen Stammvereins zulässig; ein erneuter Antrag nach Absatz 5 ist nicht erforderlich.

8. Turnierleitung

- (1) Die Turnierleitung für jeden Spieltag der Bundesliga obliegt dem Vorsitzenden der Bundesligakommission. Der Vorsitzende der Bundesligakommission kann diese Aufgabe auch einer anderen geeigneten Person übertragen.
- (2) Der ausrichtende Verein hat eine ausreichende Anzahl Helfer für die Turnierleitung bereitzustellen.

9. Schiedsgericht / Jury

- (1) Das Schiedsgericht für jeden Spieltag der Bundesliga setzt sich zusammen aus einem spielfreien Oberschiedsrichter und zwei bis vier Schiedsrichtern.
- (2) Der Oberschiedsrichter wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission benannt. Die Kosten für die An- und Abreise sowie für eine Übernachtung und Verpflegung werden vom ÖMGV entsprechend den Reisekostenbestimmungen des ÖMGV getragen.
- (3) Die weiteren Schiedsrichter werden aus dem Kreis der teilnehmenden Vereine benannt. Der Einsatzplan, aus dem sich die Vereine ergeben, die einen Schiedsrichter zu benennen haben, wird vom Vorsitzenden der Bundesligakommission zu Beginn einer Saison im Wege der Auslosung erstellt. Der von einem Verein benannte Schiedsrichter muss nicht zwingend diesem Verein angehören.
- (4) Die Jury besteht aus dem Turnierleiter nach Ziffer 8 sowie den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften.
- (5) Die Aufgaben von Schiedsgericht und Jury ergeben sich aus den internationalen Spielregeln sowie diesen Durchführungsbestimmungen. Die benennenden Vereine sind dafür verantwortlich, dass das Schiedsgericht und die Jury bis zum Ende des Spieltages einschließlich der Frist für etwaige Proteste einsatz- und entscheidungsfähig bleiben.

10. Teilnahmeberechtigung / Nennung / Auf- und Abstieg

- (1) An den Mannschafts-Staatsmeisterschaften können alle Minigolf-Vereine des ÖMGV mit einer unbegrenzten Anzahl Damen- bzw. Herren-Mannschaften teilnehmen. Ist ein Verein bereits mit einer Mannschaft in der Bundesliga qualifiziert, so kann eine zweite Mannschaft derselben Kategorie desselben Vereins nicht in die Bundesliga aufsteigen.
- (2) Darüber hinaus können Spielgemeinschaften zwischen zwei Minigolf-Vereinen zur Bildung einer Damen- bzw. Herren-Mannschaft gebildet werden. Vereine, die sich an einer Spielgemeinschaft beteiligen, können darüber hinaus nicht mit einer eigenen Mannschaft der jeweiligen Kategorie an der Bundesliga teilnehmen. Bei Bildung einer Spielgemeinschaft ist mit der Nennung anzugeben, welcher Verein für die Einhaltung aller Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung des Startgeldes verantwortlich ist und welcher Verein im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft berechtigt ist, einen Startplatz wahrzunehmen, für den sich die Spielgemeinschaft qualifiziert hat.
- (3) In der Bundesliga ist außerdem je ein Jugend-/U23-Team des ÖMGV teilnahmeberechtigt, das nicht absteigen kann. Für diese Teams können Spieler/innen nominiert werden, die am ersten Spieltag einer Saison das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die nominierten Spieler/innen können auch dann im Jugend-/U23-Team eingesetzt werden, wenn sie außerdem als Stamm- oder Leihspieler einer anderen Bundesliga-Mannschaft spielberechtigt sind.
An einem einzelnen Spieltag können Spieler/innen jedoch nur entweder im Jugend-/U23-Team oder in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden; ein gleichzeitiger Einsatz in zwei Teams ist nicht zulässig.
- (4) Automatisch qualifiziert für die Bundesliga in der Folgesaison sind neben dem Jugend-/U23-Team des ÖMGV die 5 bestplatzierten Mannschaften nach dem 3. Spieltag einer Saison.
- (5) Die beiden weiteren Plätze werden im Rahmen eines Aufstiegsspiels vergeben, das im Rahmen des 4. Spieltages der Bundesliga durchgeführt wird. Für dieses Aufstiegsspiel qualifiziert sind die beiden schlechtplatzierten Mannschaften nach dem 3. Spieltag, sowie die Sieger bzw. bei deren Verzicht die Nächstplatzierten der Landesligen.
Spielgemeinschaften dürfen an dem Aufstiegsspiel teilnehmen, wenn mindestens einer der beiden Vereine für dieses qualifiziert ist.
- (6) Kommt ein Aufstiegsspiel zur Austragung, nehmen am 4. Spieltag der Bundesliga nur noch die 6 hierfür qualifizierten Mannschaften teil. Das Aufstiegsspiel selbst wird mit den hierfür qualifizierten Mannschaften im Strokeplay-Modus ausgetragen. Die Anzahl der zu spielenden Runden werden am Vortag des Spieltages durch die Jury festgelegt, wobei die zeitlichen Möglichkeiten, das zu bespielende System sowie die Wetterbedingungen zur berücksichtigen sind. Es sollen jedoch in jedem Fall mindestens 3 Runden gespielt werden.
- (7) Die Nennung für ein etwaiges Aufstiegsspiel muss spätestens eine Woche nach dem 3. Spieltag der Bundesliga bei der ÖMGV-Geschäftsstelle sowie - nachrichtlich - beim Vorsitzenden der Bundesligakommission eingehen. Für Mannschaften der Bundesliga, die nach dem Tabellenstand nach dem 3. Spieltag für das Aufstiegsspiel qualifiziert sind, muss keine gesonderte Nennung abgegeben werden.
- (8) Liegen nach Nennschluss weniger oder genauso viel Nennungen vor, wie Aufstiegsplätze zu vergeben sind, entfällt das Aufstiegsspiel und die genannten Mannschaften sind für die Bundesliga qualifiziert. In diesem Fall wird der 4. Spieltag der Bundesliga im normalen Modus gespielt.
- (9) Die Landesverbände teilen der ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - dem Vorsitzenden der Bundesligakommission spätestens eine Woche vor dem 3. Spieltag der Bundesliga mit, welche Mannschaften der Landesligen für ein evtl. Aufstiegsspiel zur Bundesliga qualifiziert sind.
- (10) Die Nennung für die Bundesliga muss spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spieltag der neuen Saison bei der ÖMGV-Geschäftsstelle und - nachrichtlich - dem Vorsitzenden der Bundesligakommission eingehen. Eine Nennung ist auch für die Mannschaften erforderlich, die automatisch für die Bundesliga qualifiziert sind (ausgenommen Jugend-/U23-Team des ÖMGV) Eine nicht fristgemäß abgegebene Nennung bedeutet Verzicht auf die Teilnahme an der Bundesliga.
- (11) Verzichten für die Bundesliga qualifizierte Mannschaften auf eine Nennung und damit auf ihre Teilnahme, wird das Feld bis zur höchstzulässigen Anzahl Mannschaften wie folgt aufgefüllt:
 1. die weiteren Teilnehmer am Aufstiegsspiel in der Reihenfolge ihrer Platzierung (sofern eine fristgemäße Nennung erfolgt ist), und anschließend
 2. weitere Mannschaften, die eine fristgemäße Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge des Eingangs der Nennung.

- (12) In den Fällen von Ziffer 5 Absatz 12 werden die Regeln für den Auf- und Abstieg insoweit ausgesetzt, als dass keine Mannschaft aus der Bundesliga absteigen kann und kein Aufstiegsspiel stattfindet. Für die Teilnahmeberechtigung an der Bundesliga der Folgesaison finden ausschließlich Absatz 10 und 11 Anwendung. Nennungsschluss ist in diesem Fall abweichend von Absatz 10 der 31.12..

11. Startgeld / Trainingsgeld / Finanzierung

- (1) Für die Teilnahme an der Bundesliga wird ein Startgeld erhoben, dessen Höhe durch den Verbandstag des ÖMGV festgelegt und im Gebührenkatalog des ÖMGV veröffentlicht wird.
- (2) Das Startgeld dient der Durchführung der Abschlussveranstaltung und wird in voller Höhe an den Ausrichter des letzten Spieltages ausgezahlt. Für die Abschlussveranstaltung erhält jede Damen-Mannschaft 5, jede Herren-Mannschaft 8 Freikarten. Für jede weitere Bankettkarte kann der Ausrichter einen Kostenbeitrag in Höhe von maximal 25 EUR erheben.
- (3) Für jeden Spieltag der Bundesliga (einschließlich eines evtl. Aufstiegsspiels) gewährt der ÖMGV dem Ausrichter für den Einnahmeentfall über 4 Tage (Training und Wettbewerb) eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250 EUR. Der Ausrichter eines Hallen-Spieltages kann in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Unterstützung beim ÖMGV beantragen. Über eine solche zusätzliche Unterstützung entscheidet der ÖMGV-Vorstand.
- (4) Der Ausrichter eines Bundesliga-Spieltages ist berechtigt, an den offiziellen Trainingstagen (2 Tage vor dem Spieltag) von den Teilnehmern eine Trainingsgebühr zu erheben. Diese Trainingsgebühr darf auf Freiluftanlagen 5 EUR, sowie bei Hallenanlagen 8 EUR je Spieler/in und Tag nicht übersteigen. Für ein Training vor dem offiziellen Training gelten die allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Anlage.
- (5) Die Startgelder und weitere finanzielle Rahmenbedingungen für die Landesligen legen die jeweiligen Landesverbände in eigener Zuständigkeit fest.

12. Ehrenpreise

- (1) Die Sieger der Bundesliga erhalten als Mannschafts-Staatsmeister Goldmedaillen der Bundessportorganisation. Die Zwei- und Drittplatzierten der Bundesliga erhalten Silber- bzw. Bronzemedaillen. Für Damen-Mannschaften werden 5, für Herren-Mannschaften 8 Medaillen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Siegerehrung mit der Übergabe der Medaillen erfolgt im Rahmen der Abschlussveranstaltung am letzten Spieltag der Bundesliga.

13. Ergebnisermittlung / Ergebnisliste

- (1) Bei allen Spieltagen kommt zur Erfassung und Veröffentlichung der Ergebnisse das elektronische Turnierverwaltungsprogramm „bangolf arena“ zum Einsatz.
- (2) Soweit es die technischen Rahmenbedingungen auf der Anlage zulassen, erfolgt die Ergebniserfassung mittels mobiler Eingabegeräte (BAMS).
- (3) Die Ergebnisse sollen unmittelbar nach der Eingabe auf der Internetseite des ÖMGV veröffentlicht werden (Live-Ergebnisdienst).

14. ÖMGV-Rangliste

- (1) Alle Spieltage der Bundesliga, einschließlich eines etwaigen Aufstiegsspiels, werden für die ÖMGV-Rangliste gewertet.
- (2) Für die Vergabe der Ranglistennoten werden sämtliche Spieler nach ihrem gespielten Rundenschnitt gereiht, unabhängig von der Anzahl der gespielten Runden.
- (3) Es werden nur komplette Durchgänge über 18 Bahnen für die Wertung herangezogen. Unvollständige Runden, z.B. bei witterungsbedingter Verkürzung der Durchgänge, bei Einwechslung eines nicht-spielenden Ersatzspielers oder Beendigung des Durchgangs nach erfolgter Auswechslung, werden nicht gewertet.
- (4) Für die ÖMGV-Rangliste werden nur Spieler gewertet, die mindestens zwei vollständige Durchgänge absolviert haben.
- (5) Disqualifizierte Spieler erhalten keine Rangliste-Note.

15. Sonstiges

- (1) Über diese Durchführungsbestimmungen hinaus und soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Mannschafts-Staatsmeisterschaften die internationalen Spielregeln sowie alle für den Sportbetrieb geltenden Regeln des ÖMGV.

- (2) Die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖMGV und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden mit der Nennung als verbindlich anerkannt. Jeder Teilnehmer (Spieler, Schiedsrichter und sonstige Turnierfunktionäre) ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich und hat die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen.
- (3) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Bundesligakommission zulässig.
- (4) Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen werden von der Bundesligakommission beraten und beschlossen. Alle bis zum 31.08. eines Jahres beschlossenen Änderungen treten mit Beginn der darauffolgenden Saison in Kraft.

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wurde von der Bundesligakommission am 29.05.2025 verabschiedet; sie tritt zur Saison 2025/2026 in Kraft.